

...Sie übersandten eine Legislativeingabe, mit der Sie eine Änderung des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes beehrten. Im Einzelnen wünschten Sie die Aufnahme einer Regelung innerhalb POG, welche auch zur Nachtzeit den Ordnungskräften ein gesetzliches Handeln ermöglicht, um ruhestörenden Lärm zu unterbinden.

Darüber hinaus baten Sie um Veröffentlichung Ihrer Petition. Die Mitzeichnungsfrist Ihrer öffentlichen Petition, in der 1251 weitere Personen mitzeichneten, endete am 14. Februar 2018.

Der Petitionsausschuss hat in seiner 16. Sitzung am 5. Juni 2018 über Ihre Legislativeingabe beraten und den Beschluss gefasst, dem Anliegen nicht abzuweichen.

Damit der Petitionsausschuss alle Gründe, die für oder gegen eine Änderung der Gesetzeslage sprechen, berücksichtigen kann, wurde das fachlich zuständige Ministerium des Innern und für Sport im Vorfeld zunächst um eine Stellungnahme zu Ihrem Anliegen gebeten.

Das Ministerium hat mit Schreiben vom 29. Dezember 2017 hierzu folgende Stellungnahme abgegeben:

*„Der Petent begehrt mit seiner Eingabe eine Änderung des § 20 POG, der das Betreten und die Durchsuchung von Wohnungen durch die allgemeinen Ordnungsbehörden und die Polizei regelt.*

*Nach Auffassung des Petenten sollte eine Regelung aufgenommen werden, die es den Sicherheitskräften bei Ruhestörungen während der Nachtzeit ermöglicht, die Wohnung des Lärmverursachers zu betreten. Nach geltender Rechtslage sei dies*

*jedenfalls bei einer einmaligen nächtlichen Ruhestörung nicht zulässig, was zu Frustrationen bei Beschwerdeführern führe, die sich Abhilfe seitens der Ordnungskräfte versprochen hätten.*

*Die geltende Rechtslage stellt sich wie folgt dar:*

*Nach § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 POG kann die Polizei zur Tagzeit eine Wohnung ohne Einwilligung des Inhabers betreten, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sich in ihr eine Sache befindet, die nach § 22 Nr. 1 POG sichergestellt werden darf. Diese Befugnis steht über § 20 Abs. 5 POG auch den allgemeinen Ordnungsbehörden zu. Nach § 22 Nr. 1 POG kann eine Sache sichergestellt werden, um eine gegenwärtige Gefahr abzuwehren.*

*Während der Nachtzeit ist das Betreten einer Wohnung nach § 20 Abs. 2 POG nur zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder für bedeutende Sach- oder Vermögenswerte zulässig.*

*Zur Abwehr dringender Gefahren dürfen Wohnungen gem. § 20 Abs. 3 POG jederzeit betreten werden, wenn die Abwehr der Gefahr nur dadurch ermöglicht wird.*

*Bei der Auslegung des § 20 POG ist der verfassungsrechtliche Schrankenvorbehalt des Art. 13 Abs. 7 GG zu beachten. Danach ist das Betreten einer Wohnung nur zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zulässig. Dringend ist eine Gefahr, wenn die Schädigung eines hochwertigen Rechtsguts (wie etwa Leib oder Leben) zu erwarten ist. Eine durch laute Musik verursachte leichte Gesundheitsbeeinträchtigung in Form von körperlichem Unwohlsein stellt keine dringende Gefahr in diesem Sinne dar, selbst dann nicht, wenn dadurch die Nachtruhe der Betroffenen gestört wird. Dies hat zur Folge, dass jedenfalls bei einer einmaligen oder gelegentlichen Lärmbelästigung durch laute Musik, die keine erheblichen Gesundheitsbeeinträchtigungen der Nachbarschaft zur Folge haben, ein Betreten der Wohnung zwecks Sicherstellung der Musikanlage unzulässig ist. Ist jedoch im Einzelfall die Schwelle zu einer erheblichen Gesundheitsbeeinträchtigung der Nachbarn überschritten (wiederholte, massive Lärmbelästigung über einen längeren Zeitraum oder Lärmbelästigung von erkennbar gesundheitlich vorbelasteten Personen), besteht auch nach geltender Rechtslage die Möglichkeit zum Betreten einer Wohnung.*

*Bloße Belästigungen anderer Personen, selbst wenn sie von erheblicher Art sind, werden vom Schrankenvorbehalt des Art. 13 Abs. 7 GG nicht erfasst. Eine Regelung, wie sie etwa in § 41 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Polizeigesetzes in Nordrhein-Westfalen enthalten ist, wonach die Polizei eine Wohnung betreten darf, wenn von ihr Immissionen ausgehen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer zu einer erheblichen Belästigung der Nachbarschaft führen, erscheint daher problematisch.*

*Aus verfassungsrechtlichen Gründen wird die von dem Petenten gewünschte Gesetzesänderung abgelehnt.“*

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe in seiner 14. Sitzung am 27. Februar 2018 beraten und beschlossen, sie zurückzustellen, um weitere Fragen im Zusammenhang mit der Eingabe zu klären.

Da die der Eingabe zugrundeliegende Fragestellung nach Betretungsrechten der Ordnungskräfte in Wohnungen zur Unterbindung ruhestörenden Lärms bereits Gegenstand der Gesetzesberatungen zu dem Gesetzentwurf der Regierungsfractionen zum 9. Landesgesetz zur Änderung des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (Drs. 17/2895) war, hat der Petitionsausschuss darum gebeten, dass das Ministerium des Innern und für Sport ihm

die Diskussion zu der Fragestellung der Eingabe im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens nochmals zusammenfassend darstellt. Der Ausschuss bat zudem zu erläutern, ob und ggf. inwieweit es in der konkreten Vollzugspraxis Unterschiede bei der Handhabung der Betretungsrechte in den Ländern mit einer entsprechenden expliziten Befugnisnorm zur Vollzugspraxis in Rheinland-Pfalz gibt. Darüber hinaus interessiert den Petitionsausschuss die Vollzugspraxis in Rheinland-Pfalz bei der Ausschöpfung des bestehenden Handlungsinstrumentariums unterhalb der Schwelle der Wohnungsbetretung, insbesondere hinsichtlich der vollziehbaren Anordnung, ruhestörenden Lärm zu unterlassen und der Verhängung von Bußgeldern, wenn dem nicht ausreichend Folge geleistet wird.

Hierzu hat das Ministerium des Innern und für Sport mit Schreiben vom 7. Mai 2018 folgende ergänzende Stellungnahme abgegeben:

### **„1. Diskussionen im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens**

*Der Petitionsausschuss hat darum gebeten, ihm die Diskussion zu der Fragestellung der Eingabe im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zur Änderung des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (Gesetz vom 30. Juni 2017, GVBl. S. 123) nochmals zusammenfassend darzustellen. Bereits im Oktober 2016, d. h. noch im Vorfeld des Gesetzgebungsverfahrens, wurde aus verfassungsrechtlichen Gründen davon abgesehen, in den Gesetzentwurf eine Vorschrift aufzunehmen, nach der die allgemeinen Ordnungsbehörden oder die Polizei eine Wohnung bereits dann betreten dürfen, wenn von der Wohnung Emissionen ausgehen, die zu einer erheblichen Belästigung der Nachbarschaft führen. Nach Art. 13 Abs. 7 GG ist das Betreten einer Wohnung nur zur Verhütung einer dringenden Gefahr zulässig. Dringend ist eine Gefahr, wenn die Schädigung eines hochwertigen Rechtsguts zu erwarten ist. Die bloße Belästigung der Nachbarschaft, auch wenn sie erheblich ist, stellt keine dringende Gefahr dar. Aus diesem Grund wurde keine Vorschrift zur Änderung des § 20 POG in den*

*Gesetzentwurf aufgenommen. Deshalb gab es im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens hierzu keine Diskussionen.*

### **2. Vergleich der Vollzugspraxis**

*Der Petitionsausschuss hat ferner um Erläuterung gebeten, ob und gegebenenfalls inwieweit es in der konkreten Vollzugspraxis Unterschiede bei der Handhabung der Betretungsrechte in den Ländern mit einer entsprechenden expliziten Befugnisnorm zur Vollzugspraxis in Rheinland-Pfalz gibt. Die Bitte des Petitionsausschusses zielt auf Unterschiede der Vollzugspraxis gegenüber Ländern ab, die das Betretungsrecht bei Lärmemissionen explizit geregelt und*

dabei nach dem Wortlaut des Gesetzes eine niedrigere Eingriffsschwelle festgelegt haben. Hierbei handelt es sich um folgende Länder und Regelungen:

- **Brandenburg**

§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BbgPolG: „Die Polizei kann eine Wohnung ohne Einwilligung des Inhabers betreten und durchsuchen, wenn von der Wohnung Emissionen ausgehen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Nachbarschaft führen.“

- **Berlin**

§ 36 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ASOG Bln: „Die Ordnungsbehörden und die Polizei können eine Wohnung ohne Einwilligung des Inhabers betreten und durchsuchen, wenn von der Wohnung Emissionen ausgehen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer zu einer erheblichen Belästigung der Nachbarschaft führen.“

- **Hamburg**

§ 16 Abs. 2 Nr. 3 SOG: „Eine Wohnung darf ohne Einwilligung des Inhabers betreten und durchsucht werden, wenn von der Wohnung Emissionen ausgehen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer zu einer erheblichen Belästigung der Nachbarschaft führen.“

- **Nordrhein-Westfalen**

§ 41 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 PolG NRW: „Die Polizei kann eine Wohnung ohne Einwilligung des Inhabers betreten und durchsuchen, wenn von der Wohnung Immissionen ausgehen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer zu einer erheblichen Belästigung der Nachbarschaft führen.“

Um Unterschiede zur Vollzugspraxis in Rheinland-Pfalz festzustellen zu können, sind die rheinland-pfälzischen Polizeibehörden um Mitteilung gebeten worden, bei welchen Sachverhalten in der Vergangenheit im Zusammenhang mit Lärmemissionen von einer dringenden Gefahr, d. h. von einer Gesundheitsgefährdung, im Sinne des § 20 Abs. 3 POG ausgegangen wurde. Da nicht nur der Polizei, sondern auch den Vollzugskräften der allgemeinen Ordnungsbehörden die Befugnis nach § 20 Abs. 3 POG zusteht, erging eine entsprechende Abfrage an die Stadtverwaltungen der kreisfreien Städte.

Die Polizeien in Brandenburg, Berlin, Hamburg und Nordrhein-Westfalen wurden gefragt, bei welchen Sachverhalten sie in der Vergangenheit von einer erheblichen

Belästigung bzw. Beeinträchtigung der Nachbarschaft ausgegangen sind und welche Maßnahmen ergriffen wurden, bevor ein Betreten der Wohnung erfolgte.

Die Länder Berlin und Nordrhein-Westfalen wurden ferner um Mitteilung gebeten, bei welchen Sachverhalten die Vollzugskräfte der Ordnungsbehörden von einer erheblichen Belästigung der Nachbarschaft ausgegangen sind.

Ergebnis der Abfrage:**a) Polizeipräsidien Rheinland-Pfalz**

Im Bereich des **Polizeipräsidiums Rheinpfalz** wurde im Jahr 2017 kein Fall bekannt, in dem eine dringende Gefahr vorlag, die ein Betreten der Wohnung gerechtfertigt hätte.

Das **Polizeipräsidium Westpfalz** geht insbesondere dann von einer dringenden Gefahr aus, wenn sich die Störung in Mehrfamilienhäusern zur Nachtzeit ereignet, die Lautstärke „extrem“ laut ist und Kleinkinder betroffen sind.

Das **Polizeipräsidium Koblenz** hat folgenden Fall benannt, in dem eine dringende Gefahr im Sinne des § 20 Abs. 3 POG vorlag: Ein psychisch erkrankter Mieter einer Obergeschosswohnung ließ sonntags über einen längeren Zeitraum Hantelstangen und Gewichte absichtlich auf den Boden fallen. In der darunter liegenden Wohnung lebte ein älteres Ehepaar. Der Mann war schwer erkrankt und bettlägerig. Der Mieter reagierte nicht auf das Klingeln und Klopfen der Polizeibeamten.

Das **Polizeipräsidium Mainz** konnte keine konkreten Fälle mitteilen, wies jedoch darauf hin, dass nur in seltenen Ausnahmefällen von einer dringenden Gefahr ausgegangen wird.

Auch das **Polizeipräsidium Trier** konnte keine konkreten Sachverhalte zu einer dringenden Gefahr mitteilen.

**b) Stadtverwaltungen der kreisfreien Städte in Rheinland-Pfalz**

Nach Mitteilung der befragten Stadtverwaltungen ist in den Jahren 2016/2017 nur in einem Fall eine Wohnung im Zusammenhang mit Lärmemissionen auf der Grundlage des § 20 Abs. 3 POG betreten worden. Ob Lärmemissionen im Einzelfall eine dringende Gefahr (Gesundheitsgefährdung) im Sinne des § 20 Abs. 3 POG darstellen, sei aus Sicht der Stadtverwaltungen schwierig zu beurteilen.

**c) Polizeien Berlin, Hamburg, Brandenburg, Nordrhein-Westfalen**

Die **Polizei Berlin** hat mitgeteilt, dass sich konkrete Sachverhalte, in denen generell von einer erheblichen Belästigung auszugehen ist, nicht definieren lassen. Entscheidend seien immer die Umstände des Einzelfalls (z. B. Lautstärke, Dauer,

Zeugenaussagen, die örtlichen Verhältnisse, Tages- oder Nachtzeit). Fälle, in denen die Polizei bei Einsätzen zur Lärmbekämpfung eine Wohnung betreten hat, würden statistisch nicht erfasst. Die Polizei Berlin weist darauf hin, dass bei verfassungskonformer Auslegung des § 36 Abs. 1 Nr. 2 ASOG ein Betreten der Wohnung nur gerechtfertigt ist, wenn die Lärmbelästigung nach ihrer Art, Dauer und Intensität eine Gesundheitsgefährdung und damit eine dringende Gefahr im Sinne des Art. 13 Abs. 7 GG darstellt.

Die **Polizei Hamburg** hat dargelegt, dass erhebliche Belästigungen im Zusammenhang mit dem Hamburgischen Lärmschutzgesetz in der Polizeidienstvorschrift 350 (HH) wie folgt definiert werden:

„Belästigungen sind Beeinträchtigungen des körperlichen und seelischen Wohlbefindens, die noch keine unmittelbaren Gesundheitsschäden bewirken. Belästigungen sind erheblich, wenn sie nach Stärke, Häufigkeit und Dauer des Lärms das übliche und zumutbare Maß überschreiten.“

Die Polizei Hamburg benennt zwei Beispiele für eine erhebliche Belästigung:

- Ein über mehrere Stunden und zum Zeitpunkt der Kräftepräsenz andauerndes Abspielen von Musik in einer Wohnung. Die Musik ist zwar nicht übermäßig laut, jedoch in Nachbarwohnungen und im Treppenhaus wahrnehmbar.
- Ein kurzfristiges und zum Zeitpunkt der Kräftepräsenz andauerndes lautes Abspielen von Musik. Die Musik ist im ganzen Haus zu vernehmen.

Das Betreten der Wohnung sei mit Blick auf die Eingriffstiefe aber immer nur das letzte der in Betracht kommenden Mittel (*ultima ratio*).

Die **Polizei Brandenburg** hat mitgeteilt, dass eine erhebliche Beeinträchtigung der Nachbarschaft dann anzunehmen sei, wenn die schädlichen Umwelteinflüsse nach Würdigung aller Umstände nicht zumutbar sind. Ein Betreten der Wohnung erfolge jedoch nicht, wenn bereits die mündliche Aufforderung, die Emissionen zu reduzieren, zum Erfolg führt.

Die **Polizei Nordrhein-Westfalen** hat bislang noch keine Antwort übersandt.

#### d) Ordnungsbehörden der Länder Berlin und Nordrhein-Westfalen

Gem. § 24 Nr. 13 Ordnungsbehördengesetz NRW i. V. m. § 41 Abs. 1 Nr. 3 PolG NRW sind die Ordnungsbehörden in **Nordrhein-Westfalen** ermächtigt, eine Wohnung von der Immissionen ausgehen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer zu einer erheblichen Belästigung der Nachbarschaft führen, ohne Einwilligung des

*Inhabers zu betreten und zu durchsuchen. Die Ermächtigung – so das Ministerium des Innern Nordrhein-Westfalen – sei verfassungskonform im Lichte des Art. 13 Abs. 7 GG auszulegen. Eine stichprobenartige Abfrage bei den größeren Ordnungsbehörden in Nordrhein-Westfalen zur Vollzugspraxis habe ergeben, dass die Ordnungsbehörden beim Vorgehen gegen Lärmbelästigungen in erster Linie auf die Regelungen des Landesimmissionsschutzgesetzes (LImSchG) als spezialgesetzliche Rechtsgrundlage zurückgreifen würden. Nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 LImSchG NRW haben Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen Anlagen betrieben oder Tätigkeiten ausgeübt werden, die Emissionen verursachen können, den Angehörigen der zuständigen Behörden und deren Beauftragten, soweit dies zur Überwachung der Durchführung des LImSchG oder der auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnung erforderlich ist, den Zutritt zu den Grundstücken und zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung auch zu Wohnräumen zu gestatten.*

*Da die Vollzugskräfte der Ordnungsbehörden zunächst das Gespräch mit dem Lärmverursacher suchen würden, was sich in der Praxis regelmäßig als ausreichend darstelle, lägen nur wenige Erfahrungen in Bezug auf das Wohnungsbetretungsrecht vor. Ob eine Lärmbelästigung eine erhebliche Belästigung im Sinne des § 41 Abs. 1 Nr. 3 PolG NRW oder eine dringende Gefahr im Sinne des § 16 Abs. 1 Nr. 1 LImSchG NRW darstellt, hänge von den tatsächlichen Umständen im Einzelfall ab. Die Bewertung richte sich nicht alleine nach der Intensität, Dauer und Art der Geräusche, sondern berücksichtige unter anderem auch den Gebietscharakter der Umgebung (z. B. Pegel der Umgebungsgeräusche, Hellhörigkeit im Gebäude, Schallschutz). Auch die Tageszeit fließe in die Bewertung mit ein. Die Beurteilung werde vor Ort durch die Vollzugskräfte nach pflichtgemäßem Ermessen getroffen.*

*Das Land **Berlin** hat mitgeteilt, dass gem. § 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. i der Ordnungsdienstverordnung die Außendienstmitarbeiter der bezirklichen Ordnungsämter ausschließlich Betretungsrechte in Bezug auf öffentlich zugängliche Räume während der Arbeits-, Geschäfts- oder Aufenthaltszeit haben. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Berliner Ordnungsämter dürfen Wohnungen daher nicht ohne Einwilligung des Wohnungsinhabers betreten. Hierzu sei allein die Polizei berechtigt.*

#### **e) Fazit**

*Nach hiesiger Einschätzung scheint es keine grundlegenden Unterschiede in der Vollzugspraxis zwischen Rheinland-Pfalz und den Ländern zu geben, in denen das Wohnungsbetretungsrecht bei Lärmemissionen nach dem Wortlaut der einschlägigen Ermächtigungsnorm bereits bei einer erheblichen Belästigung der*

*Nachbarschaft zulässig ist. Unter Berücksichtigung der verfassungsrechtlichen Vorgaben aus Art. 13 Abs. 7 GG setzt das Betreten einer Wohnung auch in den Ländern, in denen das Betreten der Wohnung an eine niedrigere Eingriffsschwelle geknüpft ist, die Gefahr einer Gesundheitsbeeinträchtigung voraus, deren Vorliegen nach den jeweiligen Umständen des Einzelfalls zu beurteilen ist.*

**f) Maßnahmen unterhalb der Schwelle der Wohnungsbetretung**

*Schließlich interessiert den Petitionsausschuss die Vollzugspraxis in Rheinland-Pfalz bei der Ausschöpfung des bestehenden Handlungsinstrumentariums unterhalb der Schwelle der Wohnungsbetretung, insbesondere hinsichtlich der vollziehbaren Anordnung, ruhestörenden Lärm zu unterlassen und der Verhängung von Bußgeldern, wenn dem nicht ausreichend Folge geleistet wird.*

*Zur Klärung dieser Frage sind die Polizeibehörden um Mitteilung gebeten worden, wie in Fällen ruhestörenden Lärms vorgegangen wird und wie oft seit dem Jahr 2017 Ordnungswidrigkeitenanzeigen gem. § 117 OWiG (unzulässiger Lärm) gefertigt wurden. Ferner wurden die Stadtverwaltungen der kreisfreien Städte gefragt, wie häufig Anordnungen zur Unterlassung ruhestörenden Lärms ergangen sind und ob, soweit der Anordnung keine Folge geleistet wurde, ein Bußgeldverfahren gem. § 117 OWiG eingeleitet wurde.*

Ergebnis der Abfrage:

*Die Vollzugspraxis der **Polizei Rheinland-Pfalz** gestaltet sich in Fällen ruhestörenden Lärms in der Regel wie folgt:*

- *Zunächst wird versucht, die originär zuständige Ordnungsbehörde zu verständigen.*
- *Sind die kommunalen Vollzugsbediensteten nicht erreichbar oder verhindert, wird häufig versucht, mit dem Verantwortlichen telefonisch Kontakt aufzunehmen. In einigen Fällen kann bereits auf diesem Weg eine Verhaltensänderung erreicht und die Lärmbelästigung beendet werden.*
- *Führt dies nicht zum Erfolg oder wird keine telefonische Kontaktaufnahme unternommen, erfolgt vor Ort eine Kontaktaufnahme mit dem Verantwortlichen. In vielen Fällen lässt sich die Lärmbelästigung bereits durch die Aufforderung, den Lärm zu reduzieren, beseitigen.*
- *Ist dies nicht der Fall und besteht die Gefahr einer Gesundheitsschädigung der Nachbarn, wird die Wohnung betreten und die Lärmquelle sichergestellt.*

*Zur Einleitung von Ordnungswidrigkeitenverfahren haben die Polizeipräsidien Folgendes mitgeteilt:*

*Die Polizeipräsidien leiten in der Regel jede Einsatzmeldung im Zusammenhang mit Ruhestörungen an die zuständige Ordnungsbehörde weiter. Diese entscheidet, ob ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet wird. Aufgrund der Erfassungs- und Löschmodalitäten des polizeilichen Vorgangsbearbeitungssystems sind valide Aussagen zur Anzahl der Fälle, in denen wegen ruhestörenden Lärms die Einsatzmeldung an die Ordnungsbehörde übermittelt wurde, nur bedingt möglich. Das Polizeipräsidium Rheinpfalz hat mitgeteilt, dass in dessen Zuständigkeitsbereich im Jahr 2017 insgesamt 4.075 Ruhestörungen polizeilich bekannt geworden. Ob diese allerdings von einer Wohnung ausgingen oder in einem anderen Zusammenhang auftraten (z. B. Gaststätten, Veranstaltungen), sei im Nachhinein nicht feststellbar. Das Polizeipräsidium Mainz konnte feststellen,*

*dass im Jahr 2018 bis Ende März 17 Ordnungswidrigkeitenanzeigen von der Polizei initiiert wurden. Das Polizeipräsidium Trier hat im abgefragten Zeitraum 120 Sachverhalte der Ordnungsbehörde übermittelt.*

*Die Vollzugskräfte der abgefragten **Stadtverwaltungen der kreisfreien Städte** suchen ebenfalls das Gespräch mit dem Lärmverursacher. In einem Teil der Fälle konnte bereits hierdurch oder in Verbindung mit der Androhung eines Bußgeldes eine Lärmreduzierung erreicht werden. Bußgeldverfahren werden zumeist auf der Grundlage des Landes-Immissionsschutzgesetzes (vgl. § 13 LImSchG) eingeleitet. So hat die Stadtverwaltung Primasens z. B. mitgeteilt, dass im Jahr 2017 drei Bußgeldverfahren nach § 117 OWiG und 25 Bußgeldverfahren nach § 13 LImSchG eingeleitet worden sind. Die Stadtverwaltung Zweibrücken hat in den letzten zwei Jahren ca. 130 Bußgeldverfahren auf der Grundlage des LImSchG eingeleitet.“*

Der Petitionsausschuss hat sich diesen Gründen angeschlossen und derzeit keine Möglichkeit gesehen, Ihr Anliegen und die damit verbundene Änderung der Rechtslage zu unterstützen. Ihre Legislativeingabe wurde deshalb nicht einvernehmlich abgeschlossen.

Dieser Bescheid wird gemäß Nummer 12 der Verfahrensgrundsätze für die Behandlung von öffentlichen Petitionen im Internet veröffentlicht.

Das Petitionsverfahren ist damit beendet.